

Hausordnung für das Gebäude Baltzerstr. 6¹

1. Öffnungszeiten

Das Institut ist Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist das Gebäude geschlossen.

2. Ausgabe von Badge Card und Schlüsseln

2.1 Bei Bedarf kann auf Veranlassung der Abteilungsleiter bzw. Sekretariate eine Badge-Karte für den Gebäudezutritt durch den Hausdienst abgegeben werden.

2.2 Schlüssel für die Räume des Gebäudes und für die Garderobenschränke in den Korridoren werden auf Veranlassung der Abteilungsleiter bzw. Sekretariate durch den Hausdienst abgegeben.

2.3 Die Abgabe von Schlüsseln und Badge Card erfolgt gegen Unterschrift und nach Bezahlung einer Kautions von 100 SFr..

3. Beendigung der Tätigkeit und Rückgabe von Badge Card und Schlüsseln

3.1 Wenn die Tätigkeit im Gebäude beendet ist, wird auf einem im Sekretariat erhältlichen Laufzettel die ordnungsgemässe Beendigung der Tätigkeit im Gebäude bescheinigt.

3.2 Nachdem alle Schlüssel und die Badge Card zurückgegeben wurden, wird die Kautions von 100 SFr. zurückerstattet.

4. Arbeitsvorschriften

4.1 Jeder ist selbst verantwortlich für die sichere Durchführung seiner Arbeit.

4.2 Nichtberechtigte Personen haben keinen Zutritt zu Laborräumen und anderen Arbeitsräumen.

4.3 Laborarbeiten erfolgen nach allgemein anerkannten Standards.

4.4 Lagerung, Verwendung und Beseitigung chemischer Substanzen erfolgt nach den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bzw. nach der Weisung der hierfür verantwortlichen Personen.

4.5 Eine Liste der verantwortlichen Personen wird veröffentlicht.

4.6 Für Arbeiten mit radioaktiven Substanzen gilt die Verordnung über den Strahlenschutz.

4.7 Für Arbeiten mit transgenem Material gelten die entsprechenden Verordnungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften bzw. des BUWAL.

4.8 Vor dem Verlassen des Gebäudes sind Fenster und Gashähne zu schliessen und das Licht auszuschalten.

5. Sicherheitsvorschriften

5.1 Alle im Gebäude arbeitenden Personen müssen über das Verhalten im Notfall instruiert sein.

5.2 Für jedes Stockwerk ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen. Eine Liste der verantwortlichen Personen wird veröffentlicht.

5.3 Bei einem Notfall ist den Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten Folge zu leisten.

5.4 Der Zugang zu Feuerlöschern oder sonstigen Alarmeinrichtungen darf nicht verstellt werden, Feuerlöscher dürfen nicht deplatziert werden.

5.5 Die Funktion von Notausgängen und Brandschutztüren darf in keiner Weise beeinträchtigt werden

6. Verhalten bei Brandausbruch

- 6.1 Bei Brandausbruch muss unverzüglich die Berufsfeuerwehr der Stadt Bern mittels Handtaster für den Feueralarm (unverzögerte, direkte Alarmierung) oder per Telefon 0-118 und der Hausdienst (Telefon intern 3030) alarmiert werden. Bei einem ausgelösten Brandalarm (Handtaster für den Feueralarm oder Brandmelder) wird der Hausdienst automatisch über die Personensuchanlage PSA alarmiert. Weitere betroffene Personen, die Sicherheitsbeauftragte und der Krisenstab der Universität Bern sind zu informieren.
- 6.2 Verletzte Personen in Sicherheit bringen, vermisste Personen melden, eigene Sicherheit beachten. Sammelpunkt ist vor dem Haus in der Baltzerstrasse.
- 6.3 Die Benützung der Aufzüge ist verboten.
- 6.4 Wenn noch möglich Fenster und Türen schliessen, Löschen mittels Handfeuerlöscher oder Nasslöschposten.
- 6.5 Kleinbrände mit Handfeuerlöscher löschen, Hausdienst alarmieren.

7. Krisen und Krisenkommunikation

- 7.1 Bei Ereignissen jeglicher Art, die Krisen auslösen können, muss umgehend der Krisenstab der Universität Bern informiert werden. Kontaktadressen: Sekretariat des Krisenstabs, Telefon intern 8254 oder die Telefonvermittlung der Universität Bern, Telefon intern 111.
- 7.2 Für die Kommunikation bei Krisen ist der Krisenstab der Universität Bern zuständig. Er arbeitet mit den Institutsverantwortlichen zusammen und ist für die Weitergabe von Informationen nach aussen (Medien) und nach innen (Universitätsangehörige) verantwortlich.

8. Instandhaltung und Sauberhaltung der Gebäude

- 8.1 Die Verunreinigung der Räumlichkeiten ist zu vermeiden. Für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung sind die Verursacher schadenersatzpflichtig. Schäden und Mängel aller Art sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.
- 8.2 Die Bereiche, welche nicht von der Putzfirma gereinigt werden (insbesondere Keller, Zucht- und Klimaräume) sind durch die Benutzer zu reinigen.
- 8.3 Sofern die Abfälle nicht über Abfalleimer und durch die Putzfirma entsorgt werden, sind sie durch den Verursacher ordnungsgemäss zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für Glas-, Metall und Styroporabfälle (Entsorgungsraum D -120) sowie Verpackungsreste (Container).
- 8.4 In Seminarraum und Cafeteria sind Mobiliarumstellungen rückgängig zu machen.
- 8.5 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Raucherbereiche sind auf den beiden Terrassen und vor den Eingängen.
- 8.6 In den Unterrichtsräumen und in der Bibliothek ist das Konsumieren von Esswaren und Getränken zu unterlassen.
- 8.7 Das Benützen von Rollbrettern, Rollschuhen und dergleichen ist im Haus nicht gestattet.

9. Tagungen und Veranstaltungen

- Tagungen und Veranstaltungen, die nicht mit dem normalen Lehr- und Forschungsbetrieb zusammenhängen, sind dem Hausdienst schriftlich im Voraus zu melden.

10. Bekanntmachung und Anschläge

Die Herkunft von Bekanntmachungen und Anschlägen auf den allgemeinen Anschlagflächen im Aufenthaltsbereich des 1. Stocks muss klar ersichtlich sein. Sie dürfen nur an den vorgesehenen Flächen angebracht werden und müssen ein Datum tragen.

11. Parkordnung

11.1 In der Baltzerstrasse besteht Parkverbot. Kurzfristiges Abstellen von Fahrzeugen von Lieferanten ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt.

11.2 Fahrräder und Motorräder sind an die dafür vorgesehenen Unterstände zu stellen.

12. Allgemeines

12.1 Fundgegenstände und Verlustmeldungen werden durch den Hausdienst entgegengenommen.

12.2 Sachbeschädigungen und Defekte der Gebäudeeinrichtung sind dem Hausdienst zu melden.

12.3 Für den Verlust persönlicher Gegenstände, einschliesslich der Garderobe, wird jede Haftung abgelehnt.

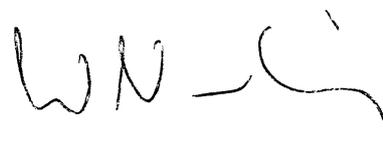
12.4 Es besteht grundsätzlich ein Hausierverbot.

12.5 Das Mitbringen und Halten von Haustieren jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

13. Gültigkeit

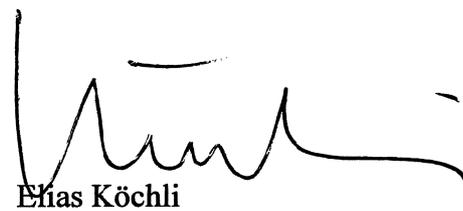
Diese Hausordnung tritt zum 21.10.2002 in Kraft.

Bern, den 17.10.2002



Prof. Dr. Wolfgang Nentwig
Direktor Zoologisches Institut

Genehmigt, Bern den 22.10.2002



Elias Köchli
Verwaltungsdirektor Universität Bern

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde jeweils die männliche Form bei Bezeichnungen angewendet, bei denen beide Geschlechter gleichermassen gemeint sind.